



HVBG

HVBG-Info 33/1989 vom 21.12.1989, S. 2708 - 2712, DOK 401.7/017-BSG

Zur Auslegung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (Übertragung und Verpfändung) - BSG-Urteil vom 03.10.1989 - 10 RKg 8/88

Zur Auslegung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (Übertragung und Verpfändung);

hier: BSG-Urteil vom 03.10.1989 - 10 RKg 8/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 03.10.1989 - 10 RKg 8/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wohlverstandenes Interesse bei der Abtretung von Kindergeld:

Die Abtretung des Kindergeldes zum Zwecke der Deckung laufender Energiekosten für die Benutzung der Familienwohnung liegt dann im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten, wenn dadurch die Energiezufuhr gesichert wird (vgl. BSG vom 07.09.1988

- 10 RKg 18/87 = SozR 1200 § 53 Nr. 8 = HV-INFO 1989, S. 1278-1281).

Es ist unerheblich, ob die Zahlungen direkt an das

Energieversorgungsunternehmen erfolgen oder ob dem Betroffenen ein Darlehen zur Bezahlung der Energiekostenpauschale gewährt wird.